

# Kraftfahrt-Bundesamt

## Informationssystem

### Typgenehmigungsverfahren

Nr. 02-96

---

Richtlinie 76/114/EWG - Fabrikschild -

#### **Frage- oder Problemstellung:**

- a) Ist es zulässig, die in der Anlage zur Rili 76/114/EWG aufgezeigten Beispiele zur Ausgestaltung der vorgeschriebenen Angaben durch die zu jeder Zeile gehörenden Begriffe zu ergänzen?
- Wie erfolgt die Angabe der zulässigen Achslast bei Tandemachsen (Achsabstand  $< 1$  m) ?
- b)

#### **Ergebnis:**

- Zu a) Die zusätzliche Angabe der zu jeder Zeile gehörenden Begriffe ist ohne Relevanz, wenn dabei die vorgeschriebene Reihenfolge der vorgeschriebenen Angaben bestehen bleibt und ausschließlich die vorgeschriebenen Angaben dargestellt werden. Das Herausrücken der Begriffe in den „punktierten“ Bereich ist nicht erforderlich.
- Zu b) Um Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Systemgenehmigungen nach der Rili 76/114/EWG im Ausland zu vermeiden, ist bei Fahrzeugen mit Tandemachse (Achsabstand  $> 1$  m) bei der Angabe von zulässigen Achslasten auf dem Fabrikschild vorerst wie folgt zu verfahren: Im Rahmen der EG-Vorschriften finden derzeit die nationalen Besonderheiten bei „Tandemachsen“ keinen Niederschlag. Hier wird auf die Angaben jeder einzelnen zulässigen Achslast abgestellt, während im nationalen Verfahren auf die Angabe der „zulässigen Gesamtachslast“ abgestellt wurde.

Im Regelfall wird die „zulässige Gesamtachslast“ aus dem nationalen Verfahren halbiert auf die Achse 1 und Achse 2 auf dem Fabrikschild nach Rili 76/114/EWG verteilt werden müssen.

Für die Ausstellung von Fahrzeugbriefen sind die zulässigen Einzelachslasten wieder zu einer Achslast zusammenzuführen und wie bisher zu verfahren.

Flensburg, 07.07.1996  
412-639